

Beschluss des Gemeinderates am 7. Dezember 2016, öffentliche Bekanntmachung am 15. Dezember 2016, Inkrafttreten am 1. Januar 2017

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Steuerbefreiung.....	2
§ 4 Steuerschuldner.....	2
§ 5 Steuermaßstab	3
§ 6 Steuersatz	3
§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht	3
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	3
§ 9 Anzeigepflicht	3
§ 10 Steuererklärung.....	4
§ 11 Mitwirkungspflichten	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde.....	5
§ 14 Kleinbetragsregelung.....	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Stadt Ostfildern hat am 29. September 2010 aufgrund Paragraph 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraphen 2, 8 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Zweitwohnungssteuersatzung, geändert am 7. Dezember 2016, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ostfildern erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von Paragraph 20 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (3) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

§ 3 Steuerbefreiung

Von den in Paragraph 2 Absatz 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in betreuten Wohneinrichtungen für alte Menschen, in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen.
3. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Ostfildern befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet innehaben.
4. Wohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von Paragraph 2 dieser Satzung innehat.

- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach Paragraph 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts (zum Beispiel Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente).
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 Prozent verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 Prozent verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Ostfildern in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt Ostfildern setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel bezahlte Steuer erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist beziehungsweise wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Ostfildern – Zentrale Dienste/Finanzen – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Ostfildern die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Paragraph 3 dieser Satzung, so ist dies der Stadt Ostfildern – Zentrale Dienste/Finanzen – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Ostfildern aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 5 eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Die nach dem Formblatt der Stadt Ostfildern zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Stadt Ostfildern kann weitere geeignete Nachweise (zum Beispiel zur Begründung eines Befreiungstatbestands) anfordern.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – zum Beispiel Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebot in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus Paragraph 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach Paragraph 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Baden-Württemberg handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Stadt Ostfildern pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt,
 3. seinen Anzeigepflichten nach Paragraph 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach Paragraph 10 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 5. trotz Aufforderung nach Paragraph 10 Absatz 4 keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete betreffen, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt,
 6. seinen Mitwirkungspflichten nach Paragraph 11 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß Paragraph 8 Absatz 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Stadt Ostfildern – Zentrale Dienste/Finanzen – zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß Paragraph 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:
1. Familiennamen,
 2. Vornamen,
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Tag und Ort der Geburt,
 6. Geschlecht,
 7. gesetzliche Vertreter,
 8. gegenwärtige und künftige Anschriften der Haupt- und Nebenwohnung,
 9. Tag des Ein- und Auszugs,
 10. Familienstand,
 11. Übermittlungssperren

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Stadt Ostfildern – Zentrale Dienste/Finanzen – unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Ostfildern bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 14 Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 20,00 Euro nicht überschreitet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Satzungsänderung, beschlossen am 7. Dezember 2016, tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.